



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 18](#)  
Veröffentlichungsdatum: 02.07.2009  
Seite: 397

## Genehmigung der 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Hamminkeln

---

**Genehmigung der  
58. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
im Gebiet der Stadt Hamminkeln**

**Vom 2. Juli 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Hamminkeln beschlossen (Tausch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juli 2009 – 322 – 30.15.02.60– gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 430](#)) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 58. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2009

Die Ministerin für  
Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Michael G a e d t k e

GV. NRW. 2009 S. 397